

Fach: Politik Thema: Jugendarbeitsschutzgesetz Datum:

Zusammenfassung

Geltungsbereich	Arbeitszeit	Urlaub
§ 1, § 2, § 5	§ 8	§ 19
 Personen unter 18 Jahren Jugendlicher ist man zwischen 15 und 18 Jahren. Für Kinder (Personen unter 15 Jahren) gilt mit Ausnahmen ein Beschäftigungs- verbot. 	 Tägliche Arbeitszeit: max. 8 Stunden, verlängerbar auf 8,5 Stunden, wenn Ausgleich erfolgt. Wöchentliche Arbeitszeit: max. 40 Stunden 	 unter 16: 30 Werktage unter 17: 27 Werktage unter 18: 25 Werktage Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.
Pausen § 11	Berufsschulbesuch § 9	Prüfungen § 10
Dauer: mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mind. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden Lage: frühestens eine Stunde nach Beginn, spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit Jugendliche dürfen längstens viereinhalb Stunden ohne Pause arbeiten.	Der Jugendliche muss für den Berufsschulunterricht freigestellt werden. Keine Beschäftigung vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht bei einem mehr als fünfstündigen Berufsschultag, einmal in der Woche bei Blockunterricht mit mehr als 25 Stunden	Der Arbeitgeber muss den Jugendlichen freistellen für Prüfungen für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung
Beschäftigungsverbote §§ 15–18, §§ 22–23	Freizeit und Nachtruhe § 13, § 14	Gesundheitliche Betreuung § 32, § 33
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Grundsätzlich gilt die 5-Tage-Woche. Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten oder Akkordarbeit beschäftigt werden.	Nach Arbeitszeitende haben Jugendliche mind. 12 Stunden Freizeit. Eine Beschäftigung von Jugendlichen ist (abgesehen von einigen Ausnahmen) nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr möglich.	Erstuntersuchung: innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt in das Berufsleben Nachuntersuchung: spätes- tens nach einem Jahr Vorlage einer Bescheinigung über die Nachuntersuchung